

SATZUNG DES VEREINS „NATURBAD MITTELTAL e.V.“

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Naturbad Mitteltal“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister wird der Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) hinzugefügt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Sitz des Vereins ist Baiersbronn – Mitteltal und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freudenstadt (Register – Nr. **659**) eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der öffentlichen Gesundheitspflege, in dem Mitgliedern und Nichtmitgliedern die Möglichkeit der Pflege des Schwimmsports zur körperlichen Ertüchtigung und Gesundheitsfürsorge geboten wird.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erhaltung und den Betrieb des der Allgemeinheit zugänglichen Naturbades Mitteltal.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Baiersbronn, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Ortsteil Mitteltal zu verwenden hat.

§ 3 Haftung

Die mit der Benutzung des Naturbades verbundene gesetzliche Haftung des Vereins ist gegenüber den Mitgliedern ausgeschlossen. Der Verein ist gehalten, entsprechende Risiken im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abzusichern.

§ 4 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, kann notwendiges Hilfspersonal für den Betrieb des Naturbades bestellt werden. Dies gilt insbesondere für die Aufsicht des Badbetriebes. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will.
Die Aufnahme setzt die schriftliche Beitrittserklärung voraus.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, steht dem betroffenen die Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (4) Volljährige Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (5) Juristische Personen können ihr Stimmrecht auf von ihnen benannte Delegierte übertragen. Dazu bedarf es einer Vollmacht.

§ 6 Beitrag

- (1) Der Beitrag wird jährlich bis spätestens 31.3. per Lastschrift eingezogen.
Die Beitragshöhe setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung
 - b) Tod
 - c) Ausschluss

- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum 31.12. eines Jahres erfolgen und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 30. November gemeldet sein.

- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und/oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - c) das Nichtentrichten des Beitrags nach § 6 bis zum 30.6. des Geschäftsjahres.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Kassier,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Technischen Leiter.

- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er wird grundsätzlich auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; mit Ausnahme der 1. Wahlperiode nach Vereinsgründung; hier beträgt die Wahldauer ausnahmsweise 4 Jahre.
Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

§ 10 Geschäftsbereich des Vorstandes

- (1) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassier vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB); und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt und ist von dem Vorstand einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese beantragen oder der Vorstand sie einberuft.
- (3) Zur ordentlichen sowie außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher im redaktionellen Teil des „Murgtalbote“ einzuladen. Einer Bekanntgabe der Tagesordnung bedarf es nicht.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennehmen der Jahresberichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme der Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Vorstandes,
 - e) die Wahl von 2 Kassenprüfer auf Dauer von 2 Jahren,
 - f) die Wahl des Beirates auf Dauer von 2 Jahren,
 - g) Festsetzung des Mitgliedbeitrages,
 - h) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,

- i) Abstimmung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- k) Entscheidung über Berufung gem. § 5 Abs. 2 der Satzung.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung des Vereins beschlussfähig sein wird
- (3) Alle Beschlüsse, auch Änderungen des Vereinszweckes, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Anträge

Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 15 Beirat

- (1) Dem Beirat gehören an:
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - bis zu 8 weitere Beiräte
- (2) Sitzungen des Beirates sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen.
- (3) Der Beirat hat beratende Funktion.

§ 16
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 17
In Kraft treten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 18.10.2007 beschlossen und ist mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Baiersbronn-Mitteltal, den 18.10.2007

Vorstand:

1. Vorsitzender	Jochen Rothfuß
2. Vorsitzender	Manfred Wein
Kassier	Manfred Wein
Schriftführerin	Ursula König
Technischer Leiter	Ralf Würth

Beirat:

Benjamin Bukenberger
Günter Denker
Mario Gaiser
Hannelore Letzgus
Arthur Pfau
Jana Wolf

Diese Satzung wurde am 15.01.2008 unter VR 659 in das Vereinsregister eingetragen.

Freudenstadt, den 23.01.2008


Kieninger
Justizfachwirtin

